

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 26.10.2021

Umsatzsteuerliche Erleichterungen für Sachspenden

Unter einer Spende versteht man eine freiwillige Zuwendung für einen wissenschaftlichen, religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen oder gemeinnützigen Zweck. Diese Zuwendungen können in Sachleistungen bestehen, in Geld oder in einem Verzicht auf eine Bezahlung für eine erbrachte Lieferung oder eine sonstige Leistung. Dieser Beitrag beschränkt sich auf die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden unter besonderer Berücksichtigung zweier aktueller BMF-Schreiben sowie auf die Hinweise zur zutreffenden Verbuchung.

• Ermittlung der Umsatzsteuer auf Sachspenden

Eine Sachspende wird umsatzsteuerrechtlich als unentgeltliche Wertabgabe aus dem Unternehmen den entgeltlichen Lieferungen gleichgestellt. Voraussetzung ist jedoch, dass für den Gegenstand der Entnahme oder dessen Bestandteile eine Berechtigung zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug bestanden hat.

Die entsprechende Sachspende unterliegt somit – auch in Ermangelung einer Gegenleistung – der Umsatzbesteuerung. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Umsatzsteuer ist der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Entnahme. Dies ist grundsätzlich der Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand im Zeitpunkt der Entnahme oder Zuwendung. I. d. R. entspricht der Einkaufspreis dem Wiederbeschaffungspreis.

Bei Lebensmittelspenden an Tafeln gibt es umsatzsteuerrechtlich eine Besonderheit zu beachten: Werden Lebensmittel für mildtätige Zwecke gespendet und handelt es sich dabei um Frischwaren, wie Gemüse und Obst, oder um Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum fast erreicht ist, soll auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet werden. In derartigen Fällen erfolgt keine Umsatzbesteuerung, da der Wert der gespendeten Lebensmittel mit 0 € angenommen wird.

• Billigkeitsregelungen durch BMF-Schreiben vom 18.3.2021

Das BMF hat mit Schreiben vom 18.3.2021 zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Sachspenden umfassend Stellung genommen.

Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach dem fiktiven

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-0
Fax: 06196 80196-34

■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-0
Fax: 030 9927799-27

■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Thomasstraße 1
47906 Kempen
Telefon: 02152 80960-70
Fax: 02152 80960-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de



Einkaufspreis im Zeitpunkt der Sachspende. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände.

Bei der Ermittlung des fiktiven Einkaufspreises wird zwischen verkehrsfähigen, eingeschränkt verkehrsfähigen und nicht verkehrsfähigen Gegenständen unterschieden. Je nach Verkehrsfähigkeit eines gespendeten Gegenstands ergeben sich unterschiedliche Bemessungsgrundlagen.

Darüber hinaus hat das BMF in einem weiteren Schreiben vom 18.3.2021 darauf hingewiesen, dass für Waren, die von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. gespendet worden sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet wird, wenn der Einzelhändler durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist.

**Wir beraten Sie gerne zu den steuerlichen Aspekten dieses Themas.
Bitte richten Sie Ihre Fragen hierzu per E-Mail direkt an: info@lohnag.de.**

Mit besten Grüßen
Jürgen Theurer
Steuerberater

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.